
S 6 KR 721/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 721/01
Datum	11.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kl ger ein Blutgerinnungsme ger t "CoaguCheck-System" zur Verf gung zu stellen.

Die Beklagte hat dem Kl ger seine notwendigen au ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Kosten bernahme f r ein "CoaguChek-System" (Blutgerinnungs-Messger t).

Der Kl ger ist bei der beklagten Krankenkasse versichert. Er beantragte bei der Beklagten unter Vorlage eines Kostenvoranschlages und einer  rztlichen Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis Dres. C. und C-X. die Kosten bernahme f r die Beschaffung des Blutgerinnungs-Messger ts "CoaguChekSystem".

Mit Bescheid vom 7.2.01 (Bl. 12 Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte die Kosten bernahme ab. Sie gab zur Begr ndung an, laut Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen (MDK) sei die

Therapiekontrolle bzgl. der gerinnungshemmenden Medikation in Form von Bestimmungen des relevanten Labor-Parameters durch den Behandler notwendig, ausreichend und wirtschaftlich.

Gegen diesen Bescheid legte der Kl ger am 7.3.01 (Bl. 13 Verwaltungsakte) Widerspruch ein. Diesen begr ndete er damit, dass seine Blutgerinnungswerte nicht konstant blieben und nach vierw chiger Kontrolle st ndig reguliert werden m ssen. Er ben tigte daher das Blutgerinnungs-Messger t, damit er den Wert in k rzeren Abst nden selbst kontrollieren k nne. Mit seinem Widerspruch legte der Kl ger eine Bescheinigung seines behandelnden Arztes, des Kardiologen Dr. D., vor, in der ausgef hrt wird, dass der Kl ger lebenslange Marcumarbehandlung, bedingt durch ein gro es Herzwandaneurysma, ben tigt.

Den Widerspruch des Kl gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4.9.01 zur ck. Zur Begr ndung f hrte sie aus, zur Pr fung der Leistungsvoraussetzungen habe die Beklagte den MDK um eine Beurteilung gebeten. Der Gutachter des MDK sei in seiner Stellungnahme vom 1.2.01 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kosten bernahme f r ein CoaguChek-System nicht bef rwortet werden k nne. Aufgrund des Widerspruchs des Kl gers sei der MDK erneut befragt worden. Die Zweitgutachterin habe in ihrer Stellungnahme vom 9.7.01 das Ergebnis der Erstbeurteilung best tigt, wonach die Bestimmung der Blutgerinnungswerte des Kl gers in der Praxis des den Kl ger behandelnden Arztes, gegebenenfalls in zweiw chigem Abstand, wirtschaftlicher sei als eine selbst ndige Bestimmung der Blutgerinnung durch den Kl ger zu Hause. Danach sei eine ausreichende und zweckm  ige Kontrolle durch den behandelnden Arzt sicher gestellt. Eine Ausstattung mit einem Blutgerinnungs-Messger t zu Lasten der Versichertengemeinschaft w rde das Ma  des Notwendigen im Sinne des [  12 SGB V](#)  berschreiten. Es sei grunds tzlich wirtschaftlicher, wenn die erforderliche Kontrolle des Gerinnungswertes bei den entsprechenden Vertrags rzten durchgef hrt werde.

Der Kl ger hat am 26.9.01 (Bl. 1 Gerichtsakte) Klage beim Sozialgericht Marburg erhoben. Der Kl ger tr gt vor, er k nne die Begr ndung der Beklagten im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht nachvollziehen. Da er regelm  ig alle 4 Wochen den Arzt aufsuchen m sse, um die Sicherstellung der Ma nahmen f r seine Krankheit zu gew hrleisten,  berstiegen die damit verbundenen Kosten in der Gesamtsicht in erheblichem Ma e die Kosten f r ein "CoaguChek-System".

Der Kl ger beantragt,
die Beklagte zu verpflichten, ihm ein Blutgerinnungs-Messger t "CoaguChek-System" zur Verf gung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte h lt die vertrags rztliche Kontrolle der Blutgerinnungswerte f r ausreichend und zweckm  ig sowie nach [  12 SGB V](#) am wirtschaftlichsten.

Das Gericht hat im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen die bei der Beklagten gefÄ½hrte Verwaltungsakte zu dem Rechtsstreit beigezogen und hat mit Beweisanordnung vom 8.1.02 (Bl. 26 Gerichtsakte) ein Gutachten eingeholt bei Herrn Dr. med. W. E. Herr Dr. E. hat sein innerfachÄ½rztliches Gutachten am 30.7.02 dem Gericht vorgelegt.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zu den weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsermittlungen wird verwiesen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÄ½ndlichen Verhandlung waren.

Der Beklagtenvertreter hat in der mÄ½ndlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichts angegeben, dass sich die Kosten fÄ½r die hausÄ½rztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte nach RÄ½cksprache mit der bei der Beklagten zustÄ½ndigen Abteilung auf Euro 4,60 beliefen.

EntscheidungsgrÄ½nde:

Die Klage ist zulÄ½ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht bei dem zustÄ½ndigen Gericht eingelegt. Die Klage ist auch begrÄ½ndet, weil der KlÄ½ger einen Anspruch auf die Versorgung mit einem "CoaguChek-System" hat.

Der Anspruch ergibt sich aus [Ä½ 33 Abs. 1 Satz 1](#) FÄ½nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesetzes vom 19.6.01 (BGBl. I S. 1046). Dieser hat folgenden Wortlaut: "Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÄ½rhilfen, KÄ½rperersatzstÄ½cken, orthopÄ½dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÄ½nde des tÄ½glichen Lebens anzusehen oder nach Ä½ 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind."

Das CoaguChek-System ist ein "anderes Hilfsmittel", das nicht als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÄ½glichen Lebens anzusehen ist oder nach Ä½ 34 Abs. 3 durch Rechtsverordnung ausgeschlossen ist. Es ist im Hilfsmittelverzeichnis gemÄ½Ä½ [Ä½ 128 SGB V](#) (Produktgruppe 21 "MessgerÄ½te fÄ½r KÄ½rperzustÄ½nde/-funktionen) aufgefÄ½hrt.

Nach dem Gutachten des SachverstÄ½ndigen Herrn Dr. E. vom 30.7.02 (Bl. 3546 Gerichtsakte) steht zur Ä½berzeugung des Gerichts fest, dass das "CoaguChek-System" bei dem KlÄ½ger dazu erforderlich ist, einer drohenden Behinderung vorzubeugen. Unter Behinderung im Sinne des [Ä½ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) ist eine wesentliche BeeintrÄ½chtigung der KÄ½rperfunktion zu verstehen (Berstermann in Peters, Handbuch der Krankenversicherung Sozialgesetzbuch V, Loseblattsammlung Stand 15. April 2002, Ä½ 33 Rz. 46). Die Behinderung muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 24.9.2002, Az.: [B 3 KR 9/02 R](#) und [B 3 KR 15/02 R](#)) konkret und unmittelbar drohen. Herr Dr. E. ist zur Ä½berzeugung des Gerichts zu dem Ergebnis gekommen, dass das "CoaguChek-System" eine Verschlimmerung der bei dem KlÄ½ger eingetretenen Erkrankung

verhindert und ausreichend, zweckmäßig, notwendig und wirtschaftlich ist. Durch den Einsatz dieses Hilfsmittels können Komplikationen wie Blutungen und das Auftreten eines neuen Schlaganfalls besser verhindert werden, weil engmaschigere Kontrollen möglich sind. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10.9.02 (Bl. 59, 60 Gerichtsakte) hat der Sachverständige mit überzeugenden Gründen eingehender zur Frage der Wirtschaftlichkeit Stellung bezogen. Er hat ausgehend von der Tatsache, dass die Wirkung von Marcumar von verschiedenen Faktoren abhängig ist, ausgeführt, dass die Bestimmung der Blutgerinnungswerte durch ein Labor in 14-tägigen Abständen im Falle externer oder interner Einflüsse auf die Leistungsfähigkeit der Leber bzw. den Vitamin-K-Stoffwechsel nicht ausreichend ist. In diesen Fällen seien zwei Bestimmungen pro Woche erforderlich. Die lebenslang grundsätzlich 14-tägig stattfindende Blutgerinnungsbestimmung beim Hausarzt einschließlich mehrfach im Jahr erforderlicher Bestimmungen zwei Mal pro Woche überstiegen bei weitem die Kosten, die die Beklagte für das "CoaguChekSystem" aufzubringen hat und die laut Kostenvoranschlag mit DM 1799 angegeben sind. Ausschlaggebend war für den Gutachter ebenfalls, dass die hausärztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte bei dem Kläger zu sehr unterschiedlichen und schwankenden Werten geführt hat und bei einer engmaschigeren Kontrolle, die durch dieselbe Person mit jeweils demselben Apparat vorgenommen wird, das Auftreten von Komplikationen minimiert werden kann. Das Gericht folgt dem Gutachten uneingeschränkt. Das Gutachten ist wissenschaftlich begründet und logisch nachvollziehbar.

Dem gegenüber konnte das Gericht dem Argument der Beklagten, die hausärztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte sei wirtschaftlicher als das Zur-Verfügung-Stellen des "CoaguChek-Systems", weil die Leistungen der Ärzte budgetiert seien und in den vergangenen Jahren die Budgets überschritten worden seien, nicht folgen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot des [§ 12 SGB V](#) orientiert sich an der Kosten-Nutzen-Relation. Nur jene Leistung ist wirtschaftlich, bei der das günstigste Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung besteht. Bei der Beurteilung des Aufwandes kann nicht ausgegangen werden von der wirtschaftlichen Situation, wie sie sich bei Vorliegen von Budgetüberschreitungen ergibt.

Da die Budgetierung von Leistungen von besonderen Bedingungen abhängt, somit nicht von einer Budgetierung als Regelfall ausgegangen werden kann, sind die Kosten zu Grunde zu legen, die der Beklagten ohne Berücksichtigung einer Budgetierung entstehen. Selbst wenn die Kosten der hausärztlichen Bestimmung der Blutgerinnungswerte unter den vom Beklagtenvertreter genannten Euro 4,60 liegen, ist die Versorgung des Klägers mit dem "CoaguChek-System" im Vergleich zu einer lebenslangen Bestimmung durch den Hausarzt die wirtschaftlichere Alternative, die zudem durch die Möglichkeit engmaschigerer und zuverlässigerer Kontrollen den größtmöglichen Erfolg sichert.

Die Beklagte konnte auch nicht mit dem Argument durchdringen, von der Selbstbestimmung der Blutgerinnungswerte einschließlich der eigenständigen Dosierung des Medikamentes Marcumar durch den Kläger gingen

Gesundheitsgefahren für diesen aus. Der Kläger ist nachweislich (Bl. 23 Verwaltungsakte) in der Blutgerinnungs-Selbstkontrolle mit dem "CoaguChek-System" geschult. Schulungsinhalt war gemäß Schulungszertifikat unter anderem, den Patienten über eine hinreichende Zahl von eigenen Messungen zu befähigen und die erhaltenen Messwerte in die Dosierung der benötigten Medikamente umzusetzen. Das Gericht hat daher keinen Zweifel daran, dass der Kläger im Gebrauch des Hilfsmittels ausgebildet ist.

Der Klage war daher statt zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Rechtsmittelbelehrung beruht auf 143, 144 SGG.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024